

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

- der Stadt Lüdinghausen, vertreten durch den Bürgermeister,
- der Ostwall-Grundschule, vertreten durch den Schulleiter,
- dem L-O-M-P e.V., vertreten durch den Vorstand

Die Umgestaltung von Schulen im Primarbereich zu Offenen Ganztagschulen unter Einbeziehung bestehender Ganztagsangebote ist im Runderlass des Ministerium für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABl. NRW S. 45) i.d.F. vom 02.02.2004 (ABl. NRW S. 42) geregelt.

Die Vertragsparteien schließen auf der Basis der in dem Erlass geregelten Vorgaben die folgende Kooperationsvereinbarung:

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Vertragsparteien richten ab dem Schuljahr 2006/2007 eine „Offene Ganztagsgrundschule“ als gemeinsames Projekt an der Ostwall-Grundschule in Lüdinghausen ein.
- (2) Die „Offene Ganztagsgrundschule“ ist ein freiwilliges Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern in Lüdinghausen offen.
- (3) Die „Offene Ganztagsgrundschule“ wird nach Maßgabe des gemeinsamen pädagogischen Konzeptes (Anlage 1) durchgeführt, in dem die Organisation, die pädagogische Zielsetzung, die Öffnungszeiten und die weiteren Rahmenbedingungen geregelt sind.

### **§ 2 Lenkungskreis**

- (1) Die Vertragsparteien bilden für die Beratung und Entscheidung aller wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Leitung und der Organisation der „Offenen Ganztagsgrundschule“ einen Lenkungskreis. Zu den Aufgaben des Lenkungskreises gehören insbesondere:
  - Zustimmung zu der Einstellung und Entlassung von Personal für die „Offene Ganztagsgrundschule“
  - Zustimmung zu dem Abschluss von Kooperationsverträgen mit externen Anbietern außerunterrichtlicher Maßnahmen
  - Beratung bei der Erstellung und bei der Änderung des gemeinsamen pädagogischen Konzeptes

- (2) Der Lenkungskreis besteht aus jeweils einem Vertreter der Stadt Lüdinghausen, der Ostwall-Grundschule und des L-O-M-P e.V. Weiterhin können an den Sitzungen des Lenkungskreises Vertreter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Vertreter der örtlichen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei jede Vertragspartei eine Stimme hat.
- (4) Der Lenkungskreis tagt nach Bedarf auf Antrag eines der Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Schuljahr.

### **§ 3 Aufgaben und Leistungen der Stadt Lüdinghausen**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen stellt die Räume mit den erforderlichen Einrichtungen und trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- (2) Sie legt die Anzahl der Gruppen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und die maximalen Gruppengrößen nach Beratung im Lenkungskreis fest.
- (3) Die Stadt Lüdinghausen beantragt und bewirtschaftet die erforderlichen Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien. Sie stellt dem L-O-M-P e.V. ein angemessenes Budget auf der Grundlage der in Anlage 2 enthaltenen Berechnungsgrößen zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Verwaltung, Einziehung und Abrechnung der für die „Offene Ganztagsgrundschule“ von den Eltern zu zahlenden monatlichen Beiträge. Die zur Finanzierung der Angebote notwendigen Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdinghausen festgelegt. Bei der Ermittlung des Elternbeitrags ist die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten (soziale Staffelung) und die Mehrbelastung durch die Unterbringung von Geschwisterkindern (Geschwisterermäßigung) zu berücksichtigen.
- (5) Die Stadt schließt die vertraglichen Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten über die Teilnahme der Kinder an den außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ gemäß dem in der Anlage 3 beigefügten Anmeldebogen (einschließlich Elternbrief).

### **§ 4 Aufgaben und Leistungen der Ostwall-Grundschule**

- (1) Die Ostwall-Grundschule erstellt mit ihren Gremien unter Beteiligung des Lenkungskreises das gemeinsame pädagogische Konzept i.S. von § 1 Abs. 3. Das gemeinsame pädagogische Konzept unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung an die Entwicklung der „Offenen Ganztagsgrundschule“.
- (2) Die Schulleitung stellt in Abstimmung mit dem L-O-M-P e.V. einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen dem Lehrerkollegium und dem Personal für die außerunterrichtlichen Angebote mit dem Ziel einer Verknüpfung des

Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ sicher.

- (3) Die Grundausrichtung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der „Offenen Ganztagsgrundschule“ ist von den Schulen in enger Zusammenarbeit mit L-O-M-P e.V. auf der Grundlage des gemeinsamen pädagogischen Konzepts zu erarbeiten.
- (4) Die Schulleitung lädt das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote zu den Sitzungen der Schulgremien ein, soweit Belange der „Offenen Ganztagsgrundschule“ dies erfordern.
- (5) Die Schulleitung stellt sicher, dass die „Offene Ganztagsgrundschule“ entsprechend den Vorgaben aus dem gemeinsamen pädagogischen Konzept in das Schulleben einbezogen wird.
- (6) Der Schulleitung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für das in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzte Lehrpersonal ihrer Schule.

#### **§ 5 Aufgaben und Leistungen des L-O-M-P e.V.**

- (1) Der L-O-M-P e.V. stellt – als ausführender Vertragspartner der „Offenen Ganztagsgrundschule“ – die Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen sicher. Er schließt zu diesem Zweck mit Zustimmung des Lenkungskreises Kooperationsverträge mit Trägern außerunterrichtlicher Angebote und stellt die organisatorische Umsetzung der Kooperationen sicher.
- (2) Die Grundausrichtung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der „Offenen Ganztagsgrundschule“ ist vom L-O-M-P e.V. in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Lehrerschaft auf der Grundlage des gemeinsamen pädagogischen Konzepts zu erarbeiten.
- (3) Der L-O-M-P e.V. stellt die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten für die in der OGGs betreuten Kinder u.a. dadurch sicher, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten Mitglied/-er im L-O-M-P e.V. werden.
- (4) Der L-O-M-P e.V. stellt das für die außerunterrichtlichen Angebote erforderliche Personal entsprechend dem o. g. Erlass (sozialpädagogische Fachkraft; Erzieher/innen, andere Professionen, etc.) nach Zustimmung des Lenkungskreises an.
- (5) Der L-O-M-P e.V. stellt die Umsetzung der außerunterrichtlichen Angebote der „Offenen Ganztagsgrundschule“ auf der Basis des gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit eigenem Personal oder Personal von durch Kooperationsverträge verpflichteten Trägern sicher.
- (6) Dem L-O-M-P e.V. obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für das von ihm eingesetzte Personal.

- (7) Der L-O-M-P e.V. organisiert den Mahlzeitendienst einschließlich der finanziellen Abwicklung der Mittagsverpflegung.
- (8) Der L-O-M-P e.V. hat für den Unfallversicherungsschutz für die von ihm angestellten Personen zu sorgen. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg.
- (9) Dem L-O-M-P e.V. obliegt das Anmeldeverfahren zur „Offenen Ganztagsgrundschule“, d.h., die Entgegennahme der An- und Abmeldungen. Er entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Abstimmung mit dem Lenkungskreis. Der L-O-M-P e.V. stellt die unverzügliche Benachrichtigung des Schulträgers über An- bzw. Abmeldungen sicher, damit dieser die Verträge mit den Erziehungsberechtigten schließen oder auflösen kann.

## **§ 7 Vertragsanpassung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung regelt lediglich die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lüdinghausen, der Ostwall-Grundschule und dem L-O-M-P e.V. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie zur Förderung und Entwicklung der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Lüdinghausen noch weitere Regelungen treffen werden. Sie sichern zu, dass sie diese im Rahmen der Konzeption des Landes zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ abfassen werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorliegende Vereinbarung anzupassen,
- a) wenn die Stadt Lüdinghausen die Durchführung der Angebote der „Offenen Ganztagsgrundschulen“ vollständig selbst übernimmt,
  - b) wenn die Landesregierung die Förderung einstellt oder einschränkt,
  - c) wenn die Elternbeiträge nicht mehr im vorgesehenen Umfang zu realisieren sind.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung kann von allen Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Schuljahres gekündigt werden. Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2007.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien gemäß § 7 Abs. 3 dieser Vereinbarung schriftlich gekündigt wird.

Lüdinghausen, den.....

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

L-O-M-P e.V.  
Der Vorstand

.....

.....

Ostwall-Grundschule  
Schulleitung

.....